

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 9

Stettin, den 9. September 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 59.) Beurlaubung von Geistlichen. — (Nr. 60.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1943. — (Nr. 61.) Abführung der zweiten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1943. — (Nr. 62.) Besetzung von Kirchenmusikerstellen während der Kriegszeit. — Personal- und andere Nachrichten. — Stellenvermittlung.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland im Osten

am 17. Juli 1943:

Hilfsprediger

**Walther Bindemann**

Oberleutnant. Inhaber des EK. 2. und 1. Klasse und der Ostmedaille,

am 22. Juli 1943:

Pastor

**Gerhard Waskow**

aus Wussecken  
Leutnant. Inhaber des EK. 2. Klasse und des Verwundetenabzeichens,

am 3. August 1943:

Pastor

**Herbert Hebel**

aus Kreuz

Oberleutnant und Schwadronschef in einer Aufklärungsabteilung. Inhaber des EK. 2. und 1. Klasse und des Sturmabzeichens,

am 7. August 1943:

starb an den Folgen einer schweren, an der Front zugezogenen Krankheit

Pastor

**Winfrid Krause**

Gefreiter. Inhaber des EK. 2. Klasse, des Infanteriesturmabzeichens, der Ostmedaille und des Verw.-Abzeich.

am 13. August 1943:  
der Superintendent des Kirchenkreises Bütow  
Pastor

**Martin Thimm**

aus Gr. Pomeiske

Leutnant. Inhaber des EK. 2. und 1. Klasse, des Infanteriesturmabzeichens in Silber, der Ostmedaille und des silbernen Verwund.-Abzeichens

„Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.“ (1. Joh. 5, 4.)

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

D. W a h n.

Der Konsistorialpräsident.

Stettin, den 7. August 1943.

**(Nr. 59.) Beurlaubung von Geistlichen.**

Aus gegebenem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn auch nach den noch z. Z. geltenden Bestimmungen Pfarrer und Superintendenten, falls ihre Abwesenheit nicht mehr als 4 Tage beträgt und in diese kein Sonntag fällt, keines Urlaubs bedürfen, so muß doch in den über jede Reise, die ein Verlassen des Pfarrsitzes über Nacht mit sich bringt, vorgeschriebenen Anzeigen die Regelung der Vertretung, die durch die abwesenden Geistlichen zu erfolgen hat, und das Reiseziel genau angegeben werden.

Im übrigen ist die Abwesenheit nur im Falle eines dringenden Grundes und nur dann, namentlich in der Kriegszeit, zu verantworten, wenn die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten die Abwesenheit zuläßt.

Hiernach ist künftig genau zu verfahren.

Tgb. Pr. Nr. 283.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. August 1943.

**(Nr. 60.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dez. 1943.**

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1942 — II Nr. 188 — Kirchliches Amtsblatt 1942 S. 137 — erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1943, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bestellen ist. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr

**4,50 RM.**

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht zugänglich.

Tgb. II Nr. 142.

**Finanzabteilung beim  
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. August 1943.

**(Nr. 61.) Abführung der zweiten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1943.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1943 — Tgb. IV Nr. 3330 — Kirchliches Amtsblatt 1943 S. 60 ff. — ersuchen wir die Gemeindeglieder, die zweite Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1943 bis zum

**15. September 1943**

an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern in Stettin bzw. bei der Zweigstelle in Schneidemühl abzuführen.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die kreiskirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der kreiskirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Tgb. IV Nr. 3453.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. August 1943.

**(Nr. 62.) Besetzung von Kirchenmusikerstellen während der Kriegszeit.**

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 17. Juli 1943.

E. O. I 751/43.

Da es sich bei den hauptberuflichen Kirchenmusikern um einen relativ jungen Berufsstand handelt, ist der Hundertsatz der unter den Waffen stehenden Kirchenmusiker besonders hoch. Unter ihnen befinden sich zahlreiche jüngere Kräfte, die unmittelbar nach Ablegung der

Prüfung auf der Hochschule oder der Kirchenmusikschule eingezogen worden sind und nun schon seit mehreren Jahren im Felde stehen, ohne daß es ihnen bisher möglich gewesen wäre, eine feste Anstellung im Kirchenmusikamt zu erlangen. Gerade ihnen aber gebührt die besondere Fürsorge der Kirche. Es ist von seiten der Konsistorien inzwischen manches geschehen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Insbesondere dürfte wohl in allen Kirchenprovinzen ein Teil der freigewordenen Kirchenmusikerstellen für die spätere Besetzung durch jetzt im Felde stehende Kirchenmusiker offengehalten worden sein. Wir entsprechen einer an uns herangetragenen Bitte, wenn wir im Interesse der einheitlichen Handhabung der kirchlichen Fürsorgepflicht im Einvernehmen mit unserer Finanzabteilung folgende Grundsätze für die Besetzung von Kirchenmusikerstellen während des Krieges verbindlich machen:

1. Die Wiederbesetzung sämtlicher hauptberuflicher Kirchenmusikerstellen bedarf während des Krieges der Genehmigung des Konsistoriums. Als hauptberuflich gelten nach Ziffer V der „Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ (vom 15. Juli 1935) sämtliche Kirchenmusikerstellen in Stadtgemeinden, soweit sie mit einem A- oder B-Kirchenmusiker zu besetzen sind. Die Genehmigung zur Wiederbesetzung soll — abgesehen von den in Ziffer 3 und 4 genannten Fällen — **nur erteilt werden, wenn durch das Offenhalten der Stelle bzw. die Verwaltung der Stelle durch einen Vertreter ernsthafte Schädigungen für das kirchenmusikalische Leben der Kirchengemeinde zu befürchten sind, oder wenn ein höheres kirchliches Interesse die baldige Wiederbesetzung der Stelle erfordert. Wenigstens die Hälfte der zur Zeit freien und jede zweite der künftig freiwerdenden Stellen** soll aber bis nach dem Kriegsende offengehalten oder nach Ziffer 2 bis 4 dieses Erlasses besetzt werden. Das Konsistorium wird in Zukunft dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) auf seine Anzeige über die Erledigung der Stelle (§ 4 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 1. Oktober 1940 — GBl. d. DEK. S. 58 —) mitteilen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Wiederbesetzung der Stelle genehmigt ist.

2. Wo Kirchenmusiker, die noch nicht im festen Angestellten- oder Beamtenverhältnis stehen, schon jetzt, vor allem wegen einer Kriegsversehrung, aus der Wehrmacht entlassen werden, sollen sie vom Konsistorium unverzüglich in eine freie Kirchenmusikerstelle berufen werden. Das kirchliche Interesse an einer Besetzung durch das Kirchenregiment (§ 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt) ist in solchen Fällen stets gegeben.

3. Wenn unter den Waffen stehende stellenlose Kirchenmusiker etwa eines geringeren militärischen Tauglichkeitsgrades wegen voraussichtlich für längere Zeit in einem Standort verbleiben werden, in dem eine Kirchenmusikerstelle frei ist, soll das Konsistorium dem Besetzungsberechtigten nahelegen, den Kirchenmusiker im Falle seiner Eignung in die Stelle zu berufen. In diesem Falle kann von der Ausschreibung der Stelle (§ 5 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt) abgesehen werden.

4. Es ist in hohem Maße erwünscht, daß die Kirchengemeinden ihre freien Kirchenmusikerstellen schon jetzt mit stellenlosen Kirchenmusikern besetzen, die im Felde stehen, zumal wenn diese verheiratet sind und Familie haben. Die Wiederbesetzung ist in solchen Fällen stets zu genehmigen. Das in § 7 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vorgeschriebene Probespiel kann dabei mit Genehmigung des Konsistoriums durch ein Gutachten des Kirchenmusikwarts oder des Landeskirchenmusikwarts ersetzt werden.

Für den Präsidenten.  
gez. D. L o y c k e.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir hiermit den Kirchengemeinden bekannt.

Tgb. VI Nr. 766.

## Personal- und andere Nachrichten

### 1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Adolf D u m r a t h , in Stralsund, früher Pfarrer in Roloffshagen, Kirchenkreis Grimmen, am 6. Juli 1943 im Alter von 75 Jahren 4 Monaten.

- b) Pastor i. R. Hermann Weißborn in Stralsund, früher Pfarrer in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, am 11. Juli 1943 im Alter von 75 Jahren 5 Monaten.
- c) Pastor i. R. Lic. Rudolf Lettau in Stettin, früher Pfarrer in Kietzig, Kirchenkreis Stargard, am 11. August 1943 im Alter von 77 Jahren 1 Monat.

## 2. Ordiniert:

- a) Der Pfarramtskandidat Heinrich Conrad zum Pfarrer in Schönwalde, Kirchenkreis Labes, durch den Superintendenten Faißt, Freienwalde, am 25. Juli 1943 in der St.-Marienkirche in Freienwalde.
- b) Der Pfarramtskandidat Alfred Weide zum Hilfsprediger durch den Superintendenten Lohoff in Naugard am 25. Juli 1943 in der Kirche in Naugard.

## 3. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen:

Dem Gefreiten Willi Kraft, Pfarrer in Gr. Kotten, Kirchenkreis Schneidemühl, das EK. 2. Klasse.

Dem Kriegspfarrer Dr. Beyer, Pfarrer in Groß Sabow, Kirchenkreis Naugard, die „Krimspange“ zur rumänischen Erinnerungsmedaille „Kreuzzug gegen den Kommunismus“.

Dem Kriegspfarrer Blümke, Pfarrer in Bobbin, Kirchenkreis Bergen, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

Der am 25. Februar 1943 im Osten gefallene Hilfsprediger Karlheinz Tesch wurde vom Oberbefehlshaber des Heeres in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen vor dem Feinde und seiner Verdienste für den Kampf um die Zukunft des Großdeutschen Reiches mit Wirkung vom 1. 2. 1943 nachträglich zum Hauptmann befördert.

## 4. Ernennungen:

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Juli 1943 — E. O. I 1112/43 — ist die Organistin Frau Thielmann, Swinemünde, zum Kirchenmusikwart des Kirchenkreises Usedom ernannt worden.

## 5. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten und Kirchenkassenrendanten Karl Deu in Hökendorf, Kirchenkreis Stettin-Land, anlässlich seines 80. Geburtstages für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

## 6. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Heinrich Glücks in Köslin zum Pfarrer in Ruhnow, Kirchenkreis Freienwalde, zum 1. August 1943.
- b) Der Hilfsprediger Conrad, bisher in Schönwalde, Kirchenkreis Labes, zum Pfarrer in Schönwalde, Kirchenkreis Labes, zum 1. September 1943.
- c) Der Hilfsprediger Wilhelm Kleber, bisher in Groß-Möllen, Kirchenkreis Pyritz, zum Pfarrer in Groß-Möllen, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Juli 1943.
- d) Der Hilfsprediger Rudi Schulz in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer an der St.-Nicolai-Johanniskirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Juli 1943.